



VERBAND DER
FEUERWEHREN
IN NRW

Die Jugendfeuerwehr als Teil der Feuerwehr der Gemeinde

Seminar „Rechtsstellung der Jugendfeuerwehren“
StBI Ralf Fischer



Jugendfeuerwehr als Teil der Freiwilligen Feuerwehr

Die Jugendfeuerwehr ist ein Teil der Freiwilligen Feuerwehr
also öffentlich-rechtlich
sie ist insoweit nicht

- a) ein rechtsfähiger Verein
- b) ein nichtrechtsfähiger Verein

(Hinweis: neben der Jugendfeuerwehr der Gemeinde kann ein Förderverein, oder ein anderslautender Verein zur Vermögensverwaltung bestehen – vereinsrechtlich darf dieser aber nicht den Namen Jugendfeuerwehr Stadt Adorf tragen)

§ 9 Abs. 3 FSHG: Die Gemeinde soll *in der* Freiwilligen Feuerwehr die Bildung einer Jugendfeuerwehr fördern.



Jugendfeuerwehr als Teil der Freiwilligen Feuerwehr

Für die Jugendfeuerwehr ist allein der Leiter der Feuerwehr verantwortlich.

Zu seiner Unterstützung ernennt er einen oder mehrere Jugendfeuerwehrwarte als Beauftragte für die Jugendfeuerwehr (§ 14 Abs. 3 S. 1 LVO FF).

Jugendfeuerwehr als Teil der Freiwilligen Feuerwehr

Der Leiter der Feuerwehr ist im Personalbereich für folgende Entscheidungen zuständig.

1. Aufnahme in die Feuerwehr (Jugendfeuerwehr)
2. Übernahme aus der Jugendfeuerwehr in den aktiven Dienst
3. Übernahme aus einer anderen Feuerwehr
 - a) andere Gemeinde
 - b) anderes Bundesland
4. Beurlaubung
5. Entlassung (Austritt)
6. Beförderung
7. Ernennung in eine Funktion (Jugendfeuerwehrwart)
8. Disziplinarmaßnahmen (auch gegenüber Jugendfeuerwehrangehörigen)
9. Allgemeine Fürsorgepflicht

Jugendfeuerwehr als Teil der Freiwilligen Feuerwehr

§ 4 LVO Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr kann mit Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter durch die Leiterin oder den Leiter der Feuerwehr aufgenommen werden, wer das 10. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Aus der Jugendfeuerwehr kann durch die Leiterin oder den Leiter der Feuerwehr im Benehmen mit der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart ausgeschlossen werden, wer die Ordnung der Jugendfeuerwehr nachhaltig stört oder ein besonders schweres Dienstvergehen gem. § 20 Abs. 2 dieser Verordnung begeht.

Jugendfeuerwehr als Teil der Freiwilligen Feuerwehr

§ 4 LVO Jugendfeuerwehr

(3) Über die Übernahme in den aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr (Einsatzabteilung) **entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr** nach § 1 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung. Wird eine Angehörige oder ein Angehöriger der Jugendfeuerwehr aus gesundheitlichen Gründen nicht in den aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr (Einsatzabteilung) übernommen, **entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr** über den Verbleib in der Jugendfeuerwehr oder der Ehrenabteilung.

(4) Funktionsträger der Jugendfeuerwehr können Funktionsabzeichen gem. Anlage 3, Ziffer 11-13 dieser Verordnung tragen.

Jugendfeuerwehr als Teil der Freiwilligen Feuerwehr

§ 14 LVO Funktionen in der Freiwilligen Feuerwehr

(2) Die Funktionen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr bestimmt die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr nach Eignung, Befähigung und fachlichen Leistungen.

(3) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart und die Gemeinde- oder Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Gemeinde- oder Stadtjugendfeuerwehrwart **werden durch die Leiterin oder den Leiter der Feuerwehr als Beauftragte für die Jugendfeuerwehr bestellt**. Gruppen- und Zugführerinnen bzw. Gruppen- und Zugführer werden für die Dauer von jeweils 6 Jahren bestellt.

(4) Auf Kreisebene werden Funktionen entsprechend denen in Absätzen 2 und 3 von der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister festgelegt.

Jugendfeuerwehr als Teil der Freiwilligen Feuerwehr

Daraus folgt:

- Die Jugendfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht und Betreuung des LdF bzw. seines Einheitsführers. Der LdF kann alle Entscheidungen an sich ziehen.
- Dieser bedient sich dazu eines Jugendfeuerwehrwartes als Beauftragten.
- Der Jugendfeuerwehrwart wird nicht gewählt, sondern vom LdF nach dessen pflichtgemäßen Ermessen ernannt.
- Der Jugendfeuerwehrwart muss aktiver Feuerwehrangehöriger sein.
- Bestehen bei mehreren Einheiten Gruppen der Jugendfeuerwehr, kann der LdF einen Stadt- oder Gemeindejugendfeuerwehrwart ernennen
- Auch dieser wird nicht gewählt (s.o.)

Jugendfeuerwehr als Teil der Freiwilligen Feuerwehr

Diese öffentlich- rechtliche Struktur und Führung der Jugendfeuerwehr steht entgegen anderslautenden Auffassungen eindeutig nicht der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII entgegen.

§ 75 SGB VIII Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

- (1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie
- 1.auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
 - 2.gemeinnützige Ziele verfolgen,
 - 3.aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
 - 4.die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.
- (2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.
- (3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.